

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0045/22/1.2.3.1-16-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die RheinEnergie AG betreibt in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, das Heizkraftwerk (HKW) Merheim. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers, um eine zeitweise Entkopplung von Strom- und Wärmeerzeugung zu ermöglichen. Gleichzeitig dient der Speicher der Druckhaltung im Fernwärmenetz Merheim.

Zurzeit werden am Standort Merheim der RheinEnergie verschiedene Feuerungsanlagen betrieben, deren Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 100 MW begrenzt ist. Zur Flexibilisierung der Stromerzeugung des bestehenden Blockheizkraftwerks (BHKW) soll auf dem Betriebsgelände ein ca. 24 m hoher Fernwärmespeicher mit einem Durchmesser von ca. 13 m errichtet und betrieben werden. Das Speichervolumen beträgt 100 MWh und die Ein- und Ausspeiseleistung beläuft sich auf 0-20 MW.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (A). Da ein Vorhaben geändert wird, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Vorhaben zu keiner Leistungsänderung des Heizkraftwerks, sondern erstreckt sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers inkl. der zugehörigen Nebeneinrichtungen. Relevante Emissionen an Schall und luftverunreinigenden Stoffen resultieren daraus nicht. Zwar erfolgt durch die Errichtung des Speichers eine Flächenversiegelung, diese findet jedoch auf dem bereits genutzten Betriebsgelände statt. Das Landschaftsbild wird auch weiterhin durch die Gebäude des HKW Merheim und den Abluftkaminen dominiert.

Der Wasserbedarf des am Standort neu zu errichtenden Fernwärmespeichers ist gering und wird über die den vorhandenen Trinkwasseranschluss am Standort abgedeckt. Die ordnungsgemäße Beseitigung der während des Betriebs anfallenden Abfälle ist gesichert. Außerdem ist deren Menge als marginal einzustufen.

Darüber hinaus werden grundsätzlich keine neuen Stoffe und keine neuen Technologien eingesetzt. Das Änderungsvorhaben setzt keinen Einsatz von Stoffen voraus, welche der Störfallverordnung unterliegen. Wie bereits dargelegt, werden keine Änderungen an den Prozessen der Hauptanlage vorgenommen.

Da durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 09.09.2022

Im Auftrag

gez. Schroiff